Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Hinweise zum Gruppengespräch

1. Inhaltliche Beschreibung

Das Gruppengespräch ist eine mündliche Prüfungsform, in der festgestellt wird, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Polizei zu beziehen. Es wird in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Die Studierenden sollen in der Gruppe das vorgegebene Thema diskutieren und voranbringen. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss individuell bewertet werden. Die Gesamtdauer des Gruppengesprächs errechnet sich daraus, dass pro Studierender/Studierenden ca. 15 Minuten angesetzt werden.

2. Organisation der Gruppengespräche

Die Gruppengespräche finden in der Regel in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten und im Prüfungskalender bekannt gegebenen Zeitraum außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

Die Gruppengespräche sollen von zwei Lehrenden des Kurses oder Moduls durchgeführt werden. Nach etwaig ergänzenden Vorgaben des Prüfungsausschusses und unter Beteiligung der örtlichen Modulkoordinatoren bilden sich sog. Prüferteams. Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer müssen sich frühzeitig terminlich miteinander abstimmen und die möglichen Prüfungstermine der örtlichen Verwaltung spätestens vier Wochen vor Beginn der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsphase mitteilen.

Werden für einen Kurs mehrere Prüferteams gebildet, weist die örtliche Verwaltung die Studierenden nach einem frei zu wählenden, aber nachvollziehbaren Verteilungsprinzip (auch Losverfahren möglich)den Prüfungsteams zu. Dabei ist die Aufteilung durch die Studierenden selbst ausgeschlossen. Hierbei ist grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüferteams sowie die Teilmodule vorzunehmen, es sei denn, der Prüfungsausschuss gibt im Vorfeld eine andere Verteilung gegenüber den örtlichen Verwaltungen bekannt. Das gewählte Verfahren soll im Vorfeld weder den Lehrenden noch den Studierenden bekannt sein. Anschließend gibt die Verwaltung die namentliche Verteilung der Studierenden auf die Prüferteams oder das Prüferteam sowie die in einer Tabelle aufgeführten Termine der Lehrenden drei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase bekannt.

Die Studierenden tragen sich eigenverantwortlich innerhalb einer durch die örtliche Verwaltung gesetzten Frist in die Listen ein und legen damit verbindlich den Termin ihres Gruppengespräches fest. Studierende, die sich nicht in die Listen eingetragen haben, werden durch die örtliche Verwaltung zugewiesen. Die örtliche Verwaltung informiert im Anschluss die Lehrenden und Studierenden über die getroffene Zuordnung der Studierenden zu den Terminen.

3. Durchführung der Gruppengespräche

Das Gruppengespräch dauert gemäß Teil B § 3 Abs. 1 Buchst. C (zu Teil A § 12 Abs. 1)je Prüfling ca. 15 Minuten. Eine nicht nur geringfügige Überschreitung der Höchstdauer der Gruppendiskussion ist nicht zulässig – auch nicht als zusätzliche „Verbesserungschance" für einzelne Studierende. Das Gruppengespräch wird in einer Gruppe von bis zu 4 Studierenden durchgeführt. Dabei muss der Einzelanteil des jeweiligen Prüflings separat bewertet werden. Den Studierenden wird unmittelbar vor der Prüfung eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt.

Soweit sich das Gruppengespräch nach der einschlägigen Modulbeschreibung mindestens auf zwei Teilmodule bezieht (z.B.: Modul HS 3.1 im Fachbereich Polizei) haben die Prüfer/innen dies bei der Durchführung der Fachgespräche zu berücksichtigen. Sog. „Fächerkombinationen" werden vor dem Gruppengespräch nicht bekannt gegeben. Grundsätzlich gilt, dass sich der zulässige Prüfungsstoff aus der gesamten Modulbeschreibung ergibt.
Aus dem Umstand, dass eine Lehrende/ein Lehrender nur einen Teilbereich des Moduls gelehrt hat, ergibt sich daher keine Einschränkung des durch sie/ihn abprüfbaren Prüfungsstoffes.

Beauftragte der Dienstherren und ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates können insbesondere im Wiederholungsfall beim Gruppengespräch zugegen sein; die Teilnahmeabsicht ist den prüfenden Personen über die jeweilige örtliche Verwaltung vorab anzuzeigen. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nach Teil A § 9 Abs. 4 StudO BA nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit, Bewertung und Wiederholung

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben nach Teil A § 11 StudO BA Teil A sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Prüfer/innen bewerten die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam unabhängig davon, welchen aktiven Anteil (Fragestellung/Moderation) ein/e Prüfer/in in dem Gruppengespräch übernommen hat. Beide beteiligte Prüfer/innen sind gleichberechtigt und bewerten das gesamte Gruppengespräch.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, vg. hierzu Teil A § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StudO BA Teil A.

Die Notenbekanntgabe erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Prüfung.
Das Ergebnis wird in einer vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Niederschrift festgehalten. Diese verbleibt bei einer/einem der Prüfer/innen.
Der Prüfling und die örtliche Verwaltung erhalten je ein Bekanntgabeprotokoll.
Die Prüfungsleistung wird gemäß Teil A § 19 Abs. 1 StudO BA mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (vgl. die Hinweise zum Rücktritt aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichter-

scheinen zur Prüfung. Bei Nichtbestehen kann das Gruppengespräch gemäß Teil A § 13 Abs. 2 Satz 1 StudO BA grundsätzlich einmalig wiederholt werden.

Die Wiederholung des Gruppengespräches erfolgt gemäß Teil A § 13 Abs. 3 StudO BA innerhalb von drei Wochen nach dem Erstversuch Grundsätzlich in Teams von zwei Studierenden durch die bisherigen Prüferinnen/ Prüfer. Die Studierenden werden dabei ausschließlich durch ihre Lehrenden des Erstversuchs bewertet.

Bei Nichtbestehen bestehen die in der Studienordnung geregelten Wiederholungsmöglichkeiten. Soweit eine Wiederholung nicht im Studienabschnitt HS 3 erfolgen kann, erfolgt die Wiederholung der Prüfung im Zeitraum der Thesisbearbeitung.

gez.
Reinhard Mokros
Vorsitzender des Prüfungsausschusses